

Dreifachmörder muss im Gefängnis bleiben

Bundesgericht Der Mann aus der Dominikanischen Republik, der vor 16 Jahren in Wohlen drei Landsfrauen ermordet hat, gelangt noch nicht in Freiheit. Das Bundesgericht hat wie zuvor die Aargauer Behörden die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung verneint.

VON URS-PETER INDERBITZIN

Der heute 42-jährige Dominikaner war im Dezember 2003 vom Bezirksgericht Bremgarten wegen dreifachen Mordes zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt und - nach Verbüßung der Tat - für 15 Jahre des Landes verwiesen worden. Das Gericht warf dem Mann vor, am 16. Oktober 2000 in einer Wohnung nach einer durchzechten Nacht unter Mimhol- und Kokaineinfluss drei Frauen aus seiner Heimat auf brutale Weise niedergemetzelt zu haben.

Inzwischen hat der verurteilte Mörder einen erheblichen Teil seiner Strafe abgesessen, weshalb sich Er die Aargauer Strafvollzugsbehörden die Frage stellte, ob der Dominikaner bedingte Entlassung ist in solchen Fällen frühestens nach 15 Jahren möglich. Weiter ist vorausgesetzt, dass sich der Verurteilte im Strafvollzug korrekt verhalten hat und ihm eine günstige Prognose für künftiges Wohlverhalten gestellt werden kann. Das Amt für Justizvollzug verweigerte im letzten Dezember den Antrag des Verurteilten auf bedingte Entlassung und

stellte eine erneute Prüfung Ende 2016 in Aussicht.

Wohlverhalten fraglich

Dagegen erhob der Dominikaner Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, blitzte dort aber ab. Das Gericht befand, dem Dominikaner könne keine günstige Prognose für künftiges Wohlverhalten gestellt werden. Es verwies auf den Vollzugsbericht der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel, woraus hervorgeht, dass der Mann während seines Aufenthalts in diesem Gefängnis insgesamt zwölfmal diszipliniert werden musste, vorwiegend wegen Konsums weicher Drogen, aber auch wegen tätlicher Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen. Laut einem psychiatrischen Gutachten besteht zudem eine heikle Persönlichkeitsstruktur - Stichwort Kaltblütigkeit, oberflächliche Affekte, fehlende Verhaltenskontrolle und sadistische Züge - und es besteht die Gefahr, dass diese unter bestimmten Konstellationen - etwa unter Drogeneinfluss - erneut zum Vorschein kommen.

Gefährliche Grundhaltung

Das Bundesgericht hat diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts vollumfänglich geschützt. Die Richter in Lausanne gehen davon aus, dass weiterhin eine hohe Aggressions- und Gewaltbereitschaft besteht, welche der Dominikaner selber nicht wahrnimmt oder sie gar abstreitet. «Diese fehlende Einsicht des Beschwerdeführers indiziert eine gefährliche Grundhaltung», heisst es im Urteil aus Lausanne. Damit steht fest, dass der dreifache Mörder vorderhand weiterhin hinter Gittern verbringen muss.